

Aus der Praxis der Steuerverwaltung

Versicherungsprämien bei selbständiger Erwerbstätigkeit

(gültig ab Steuerperiode 2003)

Versicherungsprämien (z.B. für Krankenkasse, Lebensversicherung) werden grundsätzlich nur im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges steuerlich berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird in den nachfolgend beschriebenen Fällen abgewichen. Dabei muss jedoch immer ein direkter Zusammenhang zwischen den als Geschäftsaufwand verbuchten Versicherungsprämien und dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestehen.

1. Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung

Selbständigerwerbende **ohne** eigenes Personal können die Prämien der Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung als Geschäftsaufwand geltend machen, soweit diese Versicherungen das Einkommen aus selbständigem Erwerb betragsmässig abdecken. Die Prämien für den mitarbeitenden Ehegatten können ebenfalls abgezogen werden, wenn ein Lohneinkommen mit der AHV abgerechnet wird.

Bei Selbständigerwerbenden **mit** eigenem Personal sind die Prämien als Geschäftsaufwand dann abziehbar, wenn sie auch für die Angestellten übernommen werden. Ebenfalls gilt dies für die Prämien des mitarbeitenden Ehepartners, sofern ein Lohneinkommen mit der AHV abgerechnet wird.

2. Kranken- und Unfalltaggeldversicherungen

Selbständigerwerbende können Prämien für Kranken- und Unfalltaggeldversicherungen nur dann als Geschäftsaufwand abziehen, wenn diese Versicherungen allein dazu dienen, den Fortbestand des Betriebs (Deckung der Betriebskosten – und nicht der Lebenshaltungskosten) zu gewährleisten. Dabei ist ein strenger Massstab anzuwenden.

3. Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Mit der Erwerbsunfähigkeitsversicherung sollen die wirtschaftlichen Folgen einer Invalidität (Invaliditätsrisiko) abgesichert werden. Diese Leistungen setzen nach Ablauf von Kranken- bzw. Unfalltaggeldleistungen ein und ergänzen in der Regel die Invalidenrente. Eine solche Versicherung deckt somit ein Risiko ab, welches normalerweise erst nach **Aufgabe** der selbständigen Erwerbstätigkeit zum Tragen kommt. Sie ist deshalb als rein private Vorsorge zu behandeln und stellt somit keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

4. Todesfallversicherung mit Verpfändung der Versicherungspolice

Soweit eine Todesfallrisikoversicherung allein der Sicherstellung eines Geschäftskredites dient, stellen die darauf entfallenden Prämien Geschäftsaufwand dar. Wird eine gemischte Lebensversicherung für einen Geschäftskredit hinterlegt, kann der der Sicherstellung des Kredits dienende Teil der Risikoprämie als Geschäftsaufwand in Abzug gebracht werden. Die Risikoprämien müssen in einem solchen Fall von der Versicherungsgesellschaft separat ausgewiesen bzw. im Detail bekanntgegeben werden.

Bei Teilhabern von Personengesellschaften gilt folgendes:

Die Gesellschaft muss im Versicherungsvertrag die Stellung der Versicherungsnehmerin **und** der Begünstigten einnehmen. Im Falle einer Auszahlung ist die Versicherungssumme als Geschäftseinkommen zu besteuern.

5. Tabellarische Übersicht

Versicherungsprämien der/des Selbständigerwerbenden für:	Geschäftsaufwand	Pauschalabzug für allgemeine Versicherungsprämien
Krankenkasse/Krankenpflegeversicherung		x
Betriebs-/Nichtbetriebsunfallversicherung (siehe Ziff. 1)		
• soweit die Prämien der Angestellten <u>auch</u> übernommen werden	x	
• soweit die Prämien der Angestellten <u>nicht</u> übernommen werden		x
• Selbständigerwerbende <u>ohne</u> eigenes Personal	x	
• des mitarbeitenden Ehepartners bei Abrechnung eines Erwerbseinkommens mit der AHV	x	
• des mitarbeitenden Ehepartners ohne Abrechnung eines Erwerbseinkommens mit der AHV		x
Kranken- und Unfalltaggeldversicherung (siehe Ziff. 2)		
• der/des Selbständigerwerbenden nur zur Deckung der betrieblichen Kosten	x	
• des mitarbeitenden Ehepartners mit oder ohne Abrechnung eines Lohn Einkommens mit der AHV		x
Erwerbsunfähigkeitsversicherung (siehe Ziff. 3)		x
Lebensversicherung (siehe Ziff. 4)		
• Todesfallrisikoversicherung einzig zur Sicherstellung von Geschäftskrediten	x	
• darüber hinausgehende Todesfallrisikoversicherungen		x
• Sparversicherung (kapitalbildender Teil der gemischten Lebensversicherung)		x